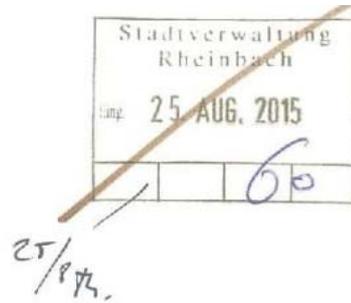


B 2.64 Einwender 64
hier: Schreiben vom 21.08.2015



vorab per Fax: 022 25/ 917-100
Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

vorab per Fax: 022 26/ 917-215
Stadt Rheinbach
Fachgebiet 62.2 - Fachgebiet Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Potsdam, den 21.08.2015
Sekretariat:

Stellungnahme zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim und Nr. 65 „Bremetal“ der Stadt Rheinbach im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, die rechtlichen Interessen der

anwaltlich zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sollten sie zusätzlich die Vorlage einer Vollmachtserklärung wünschen, reichen wir diese gerne nach.

Ich nehme für meine beiden Mandanten im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den o.g. Bebauungsplanentwürfen der Städte Meckenheim und Rheinbach (im Folgenden: Bebauungspläne) wie folgt Stellung:

- Seite 2 -

Die bisherige Bebauungsplanung der Städte Meckenheim und Rheinbach ist rechtswidrig. Sie stellt eine im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderliche Verhinderungsplanung dar und ist im Übrigen auch abwägungsfehlerhaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, da die Belange meiner Mandanten nicht in ausreichendem Maß in die Abwägung eingestellt worden sind.

Meine Mandanten planen, wie Ihnen seit langem bekannt ist, im räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Bebauungspläne die Errichtung von insgesamt acht WEA.

Ich **beantrage** deshalb,

In den Bebauungsplänen Nr. 65 „Bremetal“ der Stadt Rheinbach und Nr. 117a „auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim die sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Standorte meiner Mandanten als Windenergieanlagenstandorte festzusetzen.

Im Einzelnen:

1. Meine Mandanten sind im Bereich der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen tätig. In dieser Eigenschaft stellte die _____ im Jahr 2011 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Errichtung von acht WEA im räumlichen Geltungsbereich der hier in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, dem Rhein-Sieg-Kreis. Inzwischen wurden die Projektrechte an die neue Inhaberin, die _____, übertragen. Der Antragstellerwechsel wurde bei der Genehmigungsbehörde angezeigt.

- a) Meine Mandanten beabsichtigen, acht Anlagen des Typs Nordex N100 mit 2,5 MW-Leistung, einer Gesamthöhe von 150 m und einer Nabenhöhe von 100 m sowie einem Rotordurchmesser von 100 m auf dem Gebiet zwischen den Städten

- Seite 3 -

Rheinbach und Meckenheim sowie den Ortsteilen Flerzheim und Wormersdorf zu errichten.

- b) Die geplanten Windenergieanlagen sollen auf folgenden, sich auch aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan ergebenden, Standorten errichtet werden:

WEA 1 (Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 23), WEA 2 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 196, 197), WEA 3 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 7), WEA 4 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 3), WEA 5 (Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Flurstück 74), WEA 6 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 158/15), WEA 7 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 88) und WEA 8 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 32).

- c) Meine Mandanten haben für die benötigten Flächen durch vertragliche Vereinbarung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern die zivilrechtlich gesicherte Möglichkeit erworben, Windenergieanlagen zu errichten. Die Absicherung erfolgte durch entsprechende Nutzungsverträge mit dem jeweiligen Flächen- und Grundstückseigentümer.

- d) Ihnen ist sowohl aufgrund der Stellungnahme der _____ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch aus dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, dass und an welchen konkreten Standorten meine Mandanten die Errichtung von Windenergieanlagen planen.

Dabei ist auffällig, dass die von Ihnen nunmehr zur Festsetzung vorgesehenen Sondergebiete in mehreren Fällen lediglich einen geringen Abstand zu den von meinen Mandanten geplanten Windenergieanlagen aufweisen.

2. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 65 „Bremeltal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ sind umfangreiche rechtliche Maßgaben durch Sie zu beachten. Dies ist bisher nicht ausreichend geschehen.

- Seite 4 -

Die bisherigen Bebauungsplanentwürfe stellen sich als nicht erforderliche Verhinderungsplanung dar und sind in diesem Sinne auch abwägungsfehlerhaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

3. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan. Damit ist das Abwägungsgebot auch im hiesigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren maßgebend zu beachten.
 - a) Das OVG Nordrhein-Westfalen hat zum Inhalt des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich ausgeführt (OVG NRW, U. v. 05.05.2015 – 10 D 44/12.NE – zitiert nach juris, Rn. 38):

„Das Abwägungsgebot des §§ 1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt ... inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet.“

- b) Für die hier von meinen Mandanten beantragte Festsetzung sprechen im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zunächst öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht:
 - aa) Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch die Windenergie liegt

- Seite 5 -

im öffentlichen Interesse. Der Gesetzgeber stellt insoweit in § 1 EnWG als Gesetzeszweck

„eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit“

heraus, wobei gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 EnWG der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie besondere Bedeutung zukommt.

- bb) Die hervorragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber zudem ausdrücklich im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) vom 21.07.2014 bestätigt.

§ 1 Abs. 2 EEG 2014 bestimmt das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms im Rahmen eines ambitionierten Ausbaupfades gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 EEG 2014 40-45 % bis zum Jahr 2025 und 55-60 % bis zum Jahr 2035 betragen.

Dieser gesetzgeberische Zweck ist ein erheblicher öffentlicher Belang und als solcher in der Abwägung im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

- cc) Das erhebliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien – insbesondere der Windenergie – wird auch von der Rechtsprechung regelmäßig anerkannt und mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung eingestellt. So hat das OVG Berlin-Brandenburg (B. v. 11.03.2014 – 11 S 22/13 – zitiert nach juris, Rn. 11) ausgeführt:

„Demgegenüber streiten für einen weiteren Vollzug der der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung deren wirtschaftliche Interessen an einer alsbaldigen Nutzung der Windenergieanlagen sowie das öffentliche Interesse an dem weiteren zügigen Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien.“

- Seite 6 -

Ähnlich äußerte sich der Bayerische VGH (B. v. 05.10.2007 – 22 CS 07.2073 – zitiert nach juris, Rn. 18):

„Demgegenüber ist ... auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin ein Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie mittels Nutzung der Windkraft verwirklichen will, an deren alsbaldiger Erschließung ein hohes öffentliches Interesse besteht, das auch in der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 2 EEG Ausdruck gefunden hat; danach soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 noch mindestens 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 % erhöht werden.“

Auch der Bayerische VGH erkennt damit ein „hohes öffentliches Interesse“ an der weiteren Nutzung und dem Ausbau der Windkraft an. Dem haben sich auch das VG Frankfurt/Oder (dieses spricht von einem „besonderen öffentlichen Interesse“ – B. v. 24.08.2010 – 5 L 333/09 – zitiert nach juris, Rn. 81) und auch aktuell das VG Bayreuth angeschlossen (VG Bayreuth, U. v. 18.12.2014 – B 2 K 14.839 – zitiert nach juris, Rn. 67).

Diverse Gerichte haben dementsprechend anerkannt, dass dem beschleunigten Ausbau der Windenergie ein hohes und besonderes öffentliches Interesse zu Grunde liegt, dessen Bedeutung noch durch die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und insbesondere des EEG als gesetzgeberische Grundentscheidung gestützt wird.

- dd) Die dargestellte Grundentscheidung für den zügigen Ausbau von Windenergie und anderen erneuerbaren Energien hat sich der Gesetzgeber auch für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu Eigen gemacht:

Ausdruck dessen ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013. Zweck dieses Gesetzes ist es gemäß § 1, den Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern sowie die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und Beiträge zu den nationalen Anstrengungen beim Klimaschutz zu leisten. Gemäß § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 %

- Seite 7 -

im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Damit ergänzt das Klimaschutzgesetz die Zielsetzungen des EEG 2014.

Zu diesem gesetzgeberischen Ziel können die hier durch meine Mandanten beantragten Festsetzungen für die Bebauungspläne Nr. 65 der Stadt Rheinbach und Nr. 117a der Stadt Meckenheim einen Beitrag leisten.

- ee) Schließlich wird der Erzeugung von Strom aus Windenergie im Rahmen der Förderung und des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger auch als baurechtlichem Belang eine große Bedeutung beigemessen, die sich in entsprechender Weise auch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB widerspiegeln muss.

Ausdruck dessen ist zum einen die besondere Berücksichtigungsfähigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB. Die Bedeutung dieses Belanges ist als hoch einzustufen (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2015, § 1, Rn. 150). Die Auswirkungen des Planungsgrundsatzes des § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bestehen in Bezug auf die Bauleitplanung in zweifacher Weise: Zunächst unterstützt der Grundsatz die auf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen hierfür ausgerichtete Bauleitplanung und er verpflichtet die Bauleitplanung, darauf zu achten, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert wird (Söfker, a. a. O.).

- c) Augenfälligster Ausdruck der besonderen Bedeutung, welche der Errichtung von Windenergieanlagen auch im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zukommt, ist Ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich.

- aa) § 35 Abs. 1 BauGB nennt die im Außenbereich privilegiert, also bevorzugt, zulässigen Vorhaben. Für die privilegierten Vorhaben hat der Gesetzgeber „sozusagen generell geplant“ (BVerwGE 28, 148, 150). Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber die in Abs. 1 aufgeführten Vorhaben selbst planmäßig dem Außenbereich zugeordnet hat. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben – wie hier: Windenergieanlagen – deshalb in die Nähe planeri-

- Seite 8 -

scher Festsetzungen der Gemeinde (*Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 35, Rn. 4).

Diese Privilegierungsentscheidung hat der Plangeber bei seiner Abwägung im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB hinreichend zu beachten.

- bb) Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – die Bebauungspläne dazu dienen, eine Feinsteuerung der von den Städten Meckenheim und Rheinbach vorgenommenen Konzentrationsflächenplanung auf Flächennutzungsplanebene gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2–6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann eine Konzentrierung der Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete („Zonen“) erfolgen: Außerhalb dieser jeweiligen Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen dann regelmäßig ausgeschlossen. Soll der Außenbereich jedoch von eigentlich gerade dort privilegierten Nutzungen, wie etwa Windenergieanlagen, großflächig freigehalten werden, müssen hierfür bestimmte rechtliche Voraussetzungen eingehalten werden: Es muss zunächst ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept vorgelegt werden, das über die Gründe für die positive Ausweisung von Flächen genauso Auskunft gibt, wie über die Erwägungen, die dazu führen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Windenergie *substantiell Raum verschafft wird* (vgl. BVerwG, U. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12, NVwZ 2013, 1017; U. v. 13.12.2012 – 14 CN 1/11).

Nur dann, wenn der Windenergienutzung trotz der Konzentration substantiell Raum geschaffen wurde, ist es zu rechtfertigen, dass sie im übrigen Planungsraum (in dem sie eigentlich privilegiert zulässig wäre), ausgeschlossen wird.

- Seite 9 -

- cc) Die Gemeinde muss daher auch bei einer Feinsteuerung durch Bebauungsplan darauf achten, dass nur objektiv geeignete Standorte im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden – sonst stellt die Planung ein bloßes „Feigenblatt“ mit „Alibifunktion“ dar, die nicht dazu dient, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen, sondern sie in Wirklichkeit zu verhindern.

Wörtlich heißt es dazu beim Bundesverwaltungsgericht (U. v. 24.01.2008 – 4 CN 2/07, NVwZ 2008,559, 560):

„Dagegen ist es einer Gemeinde verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen Feigenblattplanung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.“

- dd) Diese Aussagen, die das Bundesverwaltungsgericht für den Flächennutzungsplan getroffen hat, gelten auch dann, wenn entsprechende Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes der Feinsteuerung durch Bebauungsplan unterzogen werden.

Die Anforderungen werden dann auf die nächste Stufe der Bauleitplanung im Rahmen des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „weitergegeben“. Führt der Bebauungsplan nämlich dazu, dass Windenergieanlagen in der Konzentrationszone aufgrund der erfolgten Festsetzungen im Bebauungsplan nicht oder nicht in substantiierter Weise Raum verschafft wird, macht dies die Bebauungsplanung ebenso rechtswidrig.

Wenn die privilegierte Windenergienutzung konzentriert wird, muss dementsprechend sichergestellt sein, dass sie sich „wenigstens in den Konzentrationszonen“ gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen kann. Nur so kann der Windenergie substantiell Raum gegeben werden.

- d) Eine Verhinderungsplanung ist dem Plangeber auch deshalb verwehrt, weil in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB neben den öffentlichen auch und insbesondere

- Seite 10 -

private Belange unserer Mandanten als Errichter und Betreiber der Windenergieanlagen als auch die Belange der jeweiligen Grundstückseigentümer an der gewünschten Nutzung ihrer Grundstücke, die sich im Vertragsabschluss mit unseren Mandanten manifestiert hat, mit dem diesen privaten Belangen gebührenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

- aa) Ein wirksamer Bebauungsplan bestimmt im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange umso gewichtiger sein müssen, je stärker die Festsetzung eines Bebauungsplanes die Befugnisse des Eigentümers einschränkt. Hierzu hat das OVG NRW (U. v. 21.04.2015 – 2 D 12/13.NE – zitiert nach juris, Rn. 89) wörtlich geurteilt:

„Das durch Art. 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht gehört in hervorgehobener Weise zu den von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks muss daher von der Gemeinde als ein wichtiger Belang privater Eigentümerinteressen in der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange beachtet werden. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde die Nachteile einer Planung für Planunterworfenen zu berücksichtigen.“

- bb) Zum Recht des Eigentümers eines Außenbereichsgrundstückes gehört es grundsätzlich, dass auf seinem Grundstück Windenergieanlagen errichtet werden. Ebenso wie das Recht des Grundstückseigentümers wird auch das Recht des obligatorisch Nutzungsberechtigten – wie hier meiner Mandanten – zur Errichtung von Windenergieanlagen von dem aus Art. 14 GG folgenden Recht erfasst, das Grundeigentum (zumal für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben) zu benutzen. Der durch Bebauungsplan erfolgte Ausschluss dieser Nutzungsmöglichkeit stellt dabei einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar.
- cc) Bei dem OVG Mecklenburg-Vorpommern heißt es zur Berücksichtigungspflicht für private Belange in der Bauleitplanung (OVG Mecklenburg-Vorpommern, B- v. 28.03.2008 – 3 M 188/07 – zitiert nach juris, Rn. 13):

- Seite 11 -

„In der bauleitplanerischen Abwägung sind solche privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren.“

Konkret zur Errichtung von Windkraftanlagen und zu den Belangen von Windkraftunternehmen führt das Gericht aus:

„Daraus ergibt sich, dass dann, wenn eine Gesellschaft zur Entwicklung regenerativer Energieprojekte oder ein anderer mit Windkraft befasster Interessent im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Windkraftanlagen ein eigenes Interesse an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet geltend macht, die Gemeinde verpflichtet sein kann, gegebenenfalls die ins Auge gefassten Standorte für Windkraftanlagen in Erfahrung zu bringen, jedenfalls aber das Nutzungsinteresse in ihre Abwägung einzustellen. Das von der Antragstellerin in das Verfahren eingebrachte Nutzungsinteresse ist jedenfalls dann, wenn – wie hier – die zur Nutzung vorgesehenen Flächen vertraglich gesichert sind, zum notwendigen Abwägungsmaterial zu zählen, weil es sich um ein durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB rechtlich geschütztes Interesse handelt. Auch wird die Gemeinde von ihrer Verpflichtung, sich im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, grundsätzlich nicht durch Stellungnahmen von Beteiligten des Planverfahrens entbunden.“

Insbesondere die Tatsache, dass schon ein Genehmigungsantrag gestellt ist sowie entsprechende Nutzungsrechte vertraglich gesichert sind, ist nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald (a.a.O., Rn. 14) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch das OVG Thüringen (B. v. 16.08.2004 – 1 EN 944/03 – zitiert nach juris, Rn. 52). Auch dieses vertritt die Auffassung, dass die Tatsache, dass ein Unternehmen zur Erzeugung regenerativer Energien Nutzungsverträge für eine im Außenbereich privilegiert zulässige Nutzung mit Grundstückseigentümer abgeschlossen hat, einen in der Abwägung zu berücksichtigenden erheblichen privaten Belang darstellt.

Genau dies ist hier der Fall: Wie oben geschildert haben meine Mandanten sowohl die aus dem Lageplan (**Anlage 1**) ersichtlichen Standorte zivilrechtlich für die Errichtung von WEA gesichert als auch hinsichtlich dieser Standorte einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gestellt.

4. Unter den erläuterten rechtlichen Voraussetzungen stellt die Festsetzung der in den Bebauungsplänen enthaltenen Sondergebiete einen Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB dar. Die bisher von Ihnen vorgenommene Planung dient nicht der substantiellen Raumschaffung für die Windenergie, sondern vielmehr deren Verhinderung.
- a) So ist Ihnen seit langem bekannt, dass meine Mandanten die Errichtung von Windenergieanlagen in den durch Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen der Städte Meckenheim und Rheinbach planen. Ebenso ist beiden Städten bekannt, dass meine Mandantin, die EEG Energie Expertise GmbH mit Schreiben vom 07.11.2011, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen beantragt hat.

Die nunmehr zur Festsetzung vorgesehenen Sondergebietsflächen Windenergie grenzen trotz dieser Tatsachen in vielen Fällen unmittelbar an die geplanten Standorte meiner Mandanten oder liegen zumindest nicht weit von diesen entfernt – ohne meinen Mandanten jedoch die Errichtung der WEA zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen im Wissen um den gestellten Genehmigungsantrag ist als Verhinderungsplanung rechtswidrig.

Dass für die nunmehr zur Festsetzung vorgesehenen Standorte ein vergleichbar weit fortgeschrittenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt worden wäre, ist meinen Mandanten nicht bekannt.

Dass Sie trotzdem in Kenntnis der von meinen Mandanten geplanten Anlagenstandorte sich bei der Feinsteuerung ohne nachvollziehbaren Grund gegen diese Standorte entschieden haben, lässt den eindeutigen Schluss darauf zu, dass Sie die Interessen und Belange meiner Mandanten in ihrer Abwägung bisher nicht ausreichend eingestellt haben. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern und des OVG Thüringen wären Sie jedoch verpflichtet gewesen, den eben dargestellten Aspekt mit besonderer Berücksichtigung in Ihre Abwägung einzustellen.

- Seite 13 -

- b) Auch haben Sie bei der geplanten Festsetzung der Sondergebiete bisher mehrfach verkannt, dass auf einer erheblichen Zahl der von Ihnen festgesetzten Sondergebiete eine Grundstücksnutzung für Windenergieanlagen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht in Frage kommen dürfte und einer Nutzung dieser Sondergebiete für Windenergie nicht zu erwarten ist.

Eine Ausweisung unter Missachtung dieser Tatsache stellt einen Abwägungsfehler dar.

Ob eine zur Windenergienutzung durch Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die entsprechende Nutzung auch tatsächlich zur Verfügung steht, stellt einen abwägungserheblichen Belang dar. Beachtet die planaufstellende Stadt diese Frage nicht, so handelt sie abwägungsfehlerhaft. Der Bayerische VGH hat hierzu festgehalten (Bayerischer VGH, B. v. 20.04.2012 – 22 CS 12.310 – zitiert nach juris, Rn. 22):

„In Betracht zu ziehen ist zudem, dass sich die für die Windenergienutzung letztlich zur Verfügung stehende Gesamtfläche im Planungsgebiet infolge der fehlenden Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer, eine solche Nutzung ihres Grundstücks zu ermöglichen, weiter verringern kann. Eine Prüfung in dieser Richtung ist – soweit ersichtlich – ebenfalls noch nicht erfolgt.“

Damit stellt der Bayerische VGH klar, dass es auf die Frage, ob ein Eigentümer gewillt ist, seine Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, entscheidungs- und abwägungserheblich ankommt. Diese Frage ist hier jedoch für wesentliche, in der bisherigen Planung als Sondergebiet festgesetzte, Flächen zu verneinen:

Dies gilt zunächst für die Sondergebietsfläche „SO Wind 65/3“ des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“.

Die Flurstücke 39, 43 und 44, Flur 40, stehen im Eigentum von

der ein erklärter Gegner der Windenergie im vorgesehenen Bereich der Städte Rheinbach und Meckenheim ist. Er befürchtet Ernteeinbußen durch die Windenergieanlagen und meint zudem, dass die Windhöflichkeit im vorgesehenen Bereich im Vergleich etwa zu den Eifelhöhen ohnehin so gering sei, dass man Windenergieanlagen dort

- Seite 14 -

nicht verantworten könne. Diese Meinung vertritt er offenbar schon seit längerem. Da die restlichen Flurstücke in dem infrage kommenden Bereich von gepachtet sind, hat er auch bezüglich dieser Flächen die Möglichkeit, Windenergieanlagen zu verhindern.

Damit ist absehbar, dass in diesem Sondergebiet Windenergieanlagen auf Dauer nicht errichtet werden können. Diese Tatsache ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen VGH durch die Stadt Rheinbach bei ihrer weiteren Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Standortflächen Gemarkung Rheinbach, Flur 10, Flurstück 64 und Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 41. Auch die Eigentümer dieser Grundstücke sind gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf ihren Flächen. Wird die bisherige Planung trotz dieses Wissens beibehalten, so ist dies ein weiterer Beweis für die vorgenommene Verhinderungsplanung.

5. Die vorgesehene Höhenbegrenzung auf eine Gesamtanlagenhöhe von 150 m ist rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft, weil aus städtebaulichen Gründen nicht gerechtfertigt.
 - a) Die Begrenzung der Höhe einer baulichen Anlage ist gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO grundsätzlich zulässig. Demnach kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung u. a. durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden.
 - b) Allerdings ist auch eine Höhenbegrenzung eine Festsetzung, die den Bauherren in seinen Entfaltungsmöglichkeiten einschränkt.

Deshalb muss die Höhenbegrenzung von einer legitimen planerischen Zielsetzung getragen sein (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 190). Insbesondere muss die planaufstellende Stadt oder Gemeinde die Interessen der Betreiber der Windenergieanlagen mit dem entgegenstehenden Belang des Schutzes des Landschaftsbildes abwägen – je größer Windenergieanlagen sind, desto höher ist auch der wirtschaftliche Ertrag.

Das Bedürfnis nach einer Höhenbegrenzung hängt folglich von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ab und kann variieren (Gatz, a.a.O., Rn. 113). Auch das OVG Niedersachsen hat die Auffassung geäußert, dass eine Höhenbegrenzung sich grundsätzlich danach zu richten hat, ob und wie stark eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausfällt (vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 29.01.2004 – 1 KN 321/02 – zitiert nach juris, Rn. 75).

- c) Auch der Windenergieerlass NRW enthält in seiner aktuellen Fassung unter Punkt 4.3.3 Aussagen zur Höhenbegrenzung. Demnach sind Höhenbeschränkungen nur zulässig, wenn sie

„aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.“

Eine entsprechende Passage enthält auch der Entwurf für den Windenergieerlass 2015 unter Punkt 4.3.7. Demnach ist nach dem Windenergieerlass eine Höhenbeschränkung nicht mit pauschalem Verweis auf den Schutz des Landschaftsbildes zulässig. Insbesondere müssen konkrete Gründe im Einzelfall vorliegen, die dazu führen, dass die städtebauliche Situation durch die Windenergieanlagen „relevant negativ verändert“ wird.

- d) Diesen Vorgaben wird die bisherige Planung nicht gerecht. Aus ihr wird nicht ansatzweise ersichtlich, welche „städtebaulich relevante negative Veränderung“ durch eine Höhenbeschränkung ausgeglichen werden müsste.

In der Planbegründung (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 65 Bremeltal Neuaufstellung der Stadt Rheinbach, S. 46; Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 A auf dem Höchst der Stadt Meckenheim, S. 47) werden solche Gründe nicht ausgeführt:

- Seite 16 -

Dort heißt es lediglich, dass „aus städtebaulichen Gründen“ eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen festgesetzt werde. Der weitere Teil der Begründung zur Höhenbegrenzung unter Punkt 4.12 verhält sich lediglich zu allgemeinen rechtlichen Anforderungen von Höhenbegrenzungen – ohne allerdings konkrete und zutreffende städtebauliche Gründe für die Höhenbegrenzung im Einzelfall anzuführen. Auch die entsprechende Tabelle 7 enthält lediglich allgemeine Bewertungskriterien; auf die Landschaftsbildsituation vor Ort und die Besonderheiten dieser Situation, die eine Höhenbeschränkung im Einzelfall rechtfertigen könnten, geht sie nicht ein.

- e) Auch die Ausführungen in der Planbegründung zum Landschaftsbild (Nr. 4.8) geben keinen Anlass für eine Höhenbegrenzung. Städtebauliche Gründe werden nicht angeführt. Eher spricht die Situation vor Ort dafür, dass eine Höhenbegrenzung nicht gerechtfertigt ist.

Zunächst liegen die Standorte laut Planbegründung südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften „Erft mit Swist und Rotbach – euskirchener Börde und Voreifel“.

Hinzu kommt, dass eine erhebliche Vorbelastung besteht. Diese resultiert zunächst aus technischen Elementen in der Landschaft – dabei handelt es sich um bestehende Infrastrukturbänder wie Hochspannungsfreileitungen, Mittelspannungsleitungen, eine Bahnstrecke sowie die Landesstraße L158 und südwestlich des Geltungsbereiches die Bundesautobahn A61. Warum mit Blick hierauf – insbesondere auf die erhebliche Vorbelastung – eine besondere negative Relevanz der Windenergieanlagen eintreten soll, die durch eine Höhenbegrenzung ausgeglichen werden müsste, erschließt sich aus der Planbegründung nicht. Städtebauliche Gründe für eine Höhenbeschränkung sind nicht dargetan.

- 6. Dagegen können die von meinen Mandanten beantragten Standorte im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne rechtlich unproblematisch als Sondergebiete Windenergie festgesetzt und ermöglicht werden.

Rechtliche Gründe stehen der Festsetzung der Standorte nicht entgegen. Dies gilt zunächst mit Blick auf die Belange von Richtfunkstrecken. Die von meinen Man-

- Seite 17 -

danten zur Festsetzung beantragten acht Windenergieanlagenstandorte scheitern nicht an den Belangen der Betreiber von Richtfunkstrecken.

- a) Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (B. v. 27.08.2014 – 8 B 550/14 – zitiert nach juris, Rn. 31) ist der Belang der Richtfunkstrecke nur dann beachtlich, wenn es zu „spürbaren Beeinträchtigungen“ sowie „ganz erheblichen Beeinträchtigungen (Unterbrechungen und Totalausfall der Richtfunkverbindung“ durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen kommt.

Von einer „zwangsläufigen Beeinträchtigung“ der Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen. Zu diesem Ergebnis kommen auch die Planbegründungen Ihrer beiden Städte zu den Bebauungsplänen (jeweils S. 24). Dort heißt es wörtlich:

„Die Richtfunktrassen und ihre Schutzstreifen stellen keine zwangsläufigen Restriktionsflächen dar ... Da die Richtfunkstrahlen auf bestimmte räumliche Bereiche (Fresnelzone) beschränkt sind, jedoch die Höhe der tatsächlich zu errichtenden WEA auf Ebene des Bebauungsplans unbestimmt bleibt, können keine generellen Restriktionsflächen abgeleitet werden. Die Richtfunktrassen einschließlich ihrer Schutzstreifen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.“

Damit geht auch die Begründung der Bebauungspläne davon aus, dass Richtfunkstrecken der Festsetzung von Sondergebieten Windenergie nicht entgegenstehen. Im Übrigen weise ich für meine Mandanten darauf hin, dass die uns von der Bundesnetzagentur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genannten Verläufe der Richtfunkstrecken nicht mit den von Ihnen nun angenommenen Verläufen übereinstimmen.

Zu beachten ist rechtlich weiterhin, dass nach der zutreffenden Rechtsprechung des VG Aachen (B. v. 14.03.2014 – 6 L 106/14 – zit. n. juris, Rn. 43) weder aus Art. 87 f des Grundgesetzes noch aus der Zuteilung von Frequenzen durch die Bundesnetzagentur ein Abwehranspruch eines Netzbetreibers gegen störende Nutzungen folgen kann. Hinzu kommt, dass bei der Störung des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen (VG Aachen, a.a.O., Rn. 44). Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen,

- Seite 18 -

dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten zu tätigen sind (VG Aachen, a.a.O.). Zudem führen die Richtfunkstrecken durch einen Bereich, der schon seit langem als Konzentrationszone Windenergie festgelegt ist (vgl. zu diesem Kriterium: VG Aachen, a.a.O.).

- b) Unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Erwägungen und der tatsächlichen Gegebenheiten stehen Belange des Richtfunks der Berücksichtigung der Standorte unserer Mandanten nicht entgegen:

Zum Beweis dieser Tatsache füge ich eine Übersichtskarte über den Verlauf der Richtfunkstrecken mit teilweise gebotenen Sicherheitsabstand bei. Die von unseren Mandanten beantragten Standorte sind als „LP1–8“ gekennzeichnet. Aus der Karte wird ersichtlich, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken auch tatsächlich nicht zu befürchten ist. Ich mache die Karte als

Anlage 2

zum Bestandteil dieser Stellungnahme.

Die Annahme von Richtfunkstrecken durch das Bebauungsplangebiet mit einer gleichmäßigen Breite von 100 Metern widerspricht zudem den tatsächlichen Gegebenheiten:

Eine Fresnelzonenbreite von 100 m existiert in der Praxis nach meiner Kenntnis nicht. Der ohnehin fragliche Schutzanspruch einer Richtfunkstrecke wird damit weit überschätzt (vgl. dazu: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2011 – 8 A 320/09 –, NWVBI 2011, 468-473).

Selbst das „Hineinragen“ eines Rotors der Windenergieanlage in die erste Fresnelzone führt nicht direkt zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Vielmehr bedarf die Feststellung einer solchen Beeinträchtigung stets einer eingehenden Untersu-

- Seite 19 -

chung im Einzelfall. Dies zeigt, dass die angenommenen Richtfunkstrecken und erst recht die angesetzten Schutzstreifen nicht gegen die von meinen Mandanten geplanten Standorte sprechen.

Zu den Standorten halte ich ergänzend im Einzelnen fest:

- aa) Für den von uns beantragten Standort der WEA 1 (Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, Flurstück 23) gilt, dass der Bebauungsplanentwurf der Stadt Rheinbach für die Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom zu Unrecht einen beiderseitigen Schutzstreifen von 50 m vorsieht. Nach Auskunft der Deutschen Telekom reicht ein Abstand von 25 m rechts und links der Richtfunktrasse aus – der Trassenbetreiber selbst geht also schon von einer Halbierung des von Ihnen vorgesehenen Schutzstreifens aus.
- bb) Die Windenergieanlage 2 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 196, 197), beeinträchtigt ebenso Richtfunkstrecken nicht.

Der Schutzstreifen der dort lt. Bebauungsplanentwurf verlaufenden Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom ist von 50 m auf 25 m zu reduzieren.

Mit Blick auf die lt. Bebauungsplan ebenso in der Nähe verlaufende Richtfunkstrecke von Vodafone haben sich meine Mandanten mit der Vodafone GmbH in Verbindung gesetzt. Diese hat die Anfrage meiner Mandanten per E-Mail dahingehend beantwortet, dass

„trotz der Nähe zu unserer Richtfunkstrecke ... durch die WKA keine Beeinflussung zu erwarten [ist], da diese niedriger als die Rotorblattebenen verläuft.“

Die entsprechende E-Mail von Vodafone füge ich diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnis als

- Seite 20 -

Anlage 3

bei.

- cc) Hinsichtlich des Standortes der WEA 3 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 7) weise ich auf die oben als **Anlage 3** eingereichte Stellungnahme von Vodafone hin. Von einer Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke durch diese Anlage ist demnach nicht auszugehen.

Soweit der Bebauungsplan eine weitere Richtfunkstrecke des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste mit einem Korridor von 70 m nachrichtlich darstellt, halte ich zunächst fest, dass nach Auskunft des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste selbst eine solche Richtfunkstrecke im Plangebiet derzeit nicht betrieben wird. Die entsprechende Antwort des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste füge ich hier als

Anlage 4

bei. Selbst wenn eine entsprechende Richtfunkstrecke vorhanden wäre, ist nicht ansatzweise dargetan, warum ein 70 m-Korridor hier notwendig sein soll – zumal ein rechtlicher Schutz, wenn überhaupt, nur vor erheblicher Beeinträchtigungen, einem Totalausfall vergleichbar, besteht.

- dd) Auch mit Blick auf die WEA 4 (Gemarkung Flerzheim, Flur 7, Flurstück 3) ist eine Beeinträchtigung der hier allein zu berücksichtigenden Richtfunkstrecke von Vodafone Deutschland nicht zu befürchten. Insoweit verweise ich erneut auf das von Vodafone als **Anlage 3** beigefügte Schreiben. Dort wird klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke nicht zu befürchten ist. Selbiges gilt für die Windenergieanlage 5 in der Gemarkung, Flur 8, Flurstück 74.

- Seite 21 -

- ee) Die Windenergieanlage 6 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 158/15) beeinträchtigt Richtfunkstrecken nicht. Dies ergibt sich aus der von uns als **Anlage 1** beigefügten Karte, auf der ersichtlich ist, dass „LP 6“ den notwendigen Abstand einhält.
- ff) WEA 7 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 88) ist mit Blick auf den Richtfunk ebenso unbedenklich: Die in der Nähe verlaufende Vodafone-Richtfunkstrecke wird – wie oben schon ausgeführt – nicht beeinträchtigt. Für die im Bebauungsplan der Stadt Meckenheim ebenso verzeichnete Richtfunkstrecke des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste und den dort vorgesehenen Korridor als ich fest, dass das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste – mit oben schon zitierter Mail (**Anlage 4**) – darauf hingewiesen hat, dass von ihm keine Richtfunkstrecken im Planungsgebiet unterhalten werden.

Die Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom östlich des Standortes 7 wird – wie sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Karte ergibt – durch den Anlagenstandort nicht berührt.

- gg) Dasselbe gilt schließlich für den Windenergieanlagestandort 8 (Gemarkung Meckenheim, Flur 19, Flurstück 32). Auch dieser beeinträchtigt – wie sich aus **Anlage 1** ergibt – Richtfunkstrecken nicht.

Ungeachtet dessen weise ich noch einmal darauf hin, dass – nach Ihrem Planungskonzept – Richtfunkstrecken ohnehin keine Restriktionen darstellen, die eine Festsetzung als Sondergebiet Windenergie verhindern. Dementsprechend haben Sie selbst in Ihren beiden Bebauungsplanentwürfen Sondergebiet festgesetzt, die von mehreren Richtfunkstrecken durchschnitten werden. Diese Belange können damit den Standorten meiner Mandanten schon von vornherein nicht entgegengehalten werden.

7. Schließlich bestehen aus artenschutzrechtlichen Gründen hinsichtlich der geschützten Arten laut Ihres Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die von meinen Mandanten zur Festsetzung

- Seite 22 -

in den Bebauungsplänen angestrebten Anlagenstandorte. Dies gilt auch mit Blick auf den Wanderfalken.

- a) Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der geschützten Arten zu töten. Da es sich jedoch nie ganz ausschließen lässt, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollision mit Windkraftanlagen bzw. deren Rotorblättern zu Schaden kommen könnten, ist nach gesicherter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verbotsvorschrift nur dann erfüllt, wenn für die geschützte Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (vgl. BVerwG, U. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 – zitiert nach juris, Rn. 91).

- b) Ein solches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wanderfalken besteht nach derzeitigem Stand laut dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht. Dieser führt aus (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim, S. 31):

„Für die Geländebegehungen im Jahr 2014 konnten keine Beobachtungen registriert werden. Im Frühsommer 2015 wurde ein Einzeltier bei der Rupfung einer Taube in der Nähe des Nistkastens beobachtet. Eine Brut konnte aktuell für 2015 nicht bestätigt werden.“

Gemäß den Erkenntnissen aus dem oben zitierten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann damit Artenschutzrecht in Bezug auf den Wanderfalken unseren geplanten Standorten nicht entgegengehalten werden.

8. Auch im Übrigen bestehen gegen die Anlagenstandorte meiner Mandanten keine rechtlichen Bedenken.

Die vorgesehenen Anlagenstandorte 2 bis 7 halten die in den Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 65 „Bremeltal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ vorgesehenen Restriktionskriterien vollständig ein. Das von WEA 8 betroffene Kriterium Bahnstrecke plus einfacher Rotordurchmesser ist nicht gerechtfertigt und kann dem Standort nicht entgegengehalten werden.

- Seite 23 -

Auch der Standort der WEA 1 ist trotz möglicherweise geringfügiger Unterschreitung des Restriktionskriteriums Abstand der 2,5-fachen Anlagengesamthöhe zu Wohnbebauung rechtlich unbedenklich. Ein solcher genereller, von Ihnen angenommener „Mindestabstand“ wegen einer angeblichen „optisch bedrängenden Wirkung“ ist nicht gerechtfertigt und damit abwägungsfehlerhaft.

Die Kriterien stehen damit der Festsetzung der von meinen Mandanten beantragten acht Anlagenstandorte insgesamt nicht entgegen.

- a) Dies gilt zunächst für den geplanten Abstandspuffer zu Bahnstrecken. Ein solcher ist nicht gerechtfertigt und abwägungsfehlerhaft.

Eine gesetzliche Vorgabe oder gar Pflicht zur Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Bahntrassen und Windenergieanlagen – vergleichbar etwa der Regelung im Bundesfernstraßengesetz – existiert nicht. Daraus folgt, dass auch eine rechtliche Pflicht, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bahnstrecken einzuhalten, nicht besteht. Weder aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) als gesetzlicher Grundlage, noch aus dem Windenergieerlass als Verwaltungsvorschrift lassen sich Regelungen bzw. Festlegungen zu einem einzuhaltenden Mindestabstand ableiten.

- b) Die konkret in der Planbegründung für den Abstand von 70 m angeführte Erwägung, dass die Städte sicherstellen wollen, dass ein möglicher Ausbau der Bahnlinie möglich bleibt, ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB kein zulässiger Belang städtebaulicher Art. Mit einem solchen Aspekt betreiben Sie lediglich „Vorratsplanung“ ohne konkreten Planungsanlass – diese ist städtebaulich nicht erforderlich gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei steht der Gemeinde zwar ein weiter planerischer Gestaltungsspielraum zu, die Planung und die zur Planung oder in der Abwägung berücksichtigten Erwägungen müssen allerdings auf Verwirklichung des Konzepts in angemessener Zeit angelegt sein. Wörtlich heißt es insoweit beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (U. v. 21.09.2009 – 9 N 07.1698 – zitiert nach juris, Rn. 15):

- Seite 24 -

„Dagegen ist ein Plan nicht erforderlich, mit dessen Realisierung auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist und der nur dazu dient, sich künftige Planungsmöglichkeiten offen zu halten.“

Der Bayerische VGH spricht in diesem Fall von „unzulässiger Vorratsplanung“. Ein solcher Fall ist auch hier gegeben, wenn Sie in Ihre Abwägung einstellen, dass – möglicherweise und ohne konkreten Anlass – in naher oder ferner Zukunft betroffene Bahnstrecken erweitert bzw. vergrößert werden könnten. Eine solche tatsächliche Vergrößerung ist nach meinem Kenntnisstand weder konkret absehbar, noch liegt sie (allein) in der Hand der Städte Meckenheim und Rheinbach.

Dieser Belang ist deshalb nicht geeignet, dem Gebot, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu schaffen, entgegenhalten zu werden.

Darüber hinaus erschließt sich die Abstandsregelung von 70 m auch aus weiteren Gründen nicht. So ist nicht erklärbar – und wird auch in der Begründung nicht ausgeführt – warum bei Landesstraßen und Bundesautobahnen eine Abstandsregelung von 40 m gewählt wurde und bei Bahnanlagen 70 m notwendig sein sollen. Rechtlich geboten ist – wie oben ausgeführt – ein Abstand zu Bahnanlagen ohnehin nicht.

- c) Gegen den Standort WEA 1 sprechen mit Blick auf das Abstandskriterium der 2,5fachen Anlagengesamthöhe zu Wohngebäuden keine rechtlichen Bedenken. Dieser Standort ist vielmehr rechtlich zulässig.
- aa) Das von Ihnen in Ihrer Planbegründung angeführte Gebot der Rücksichtnahme mit Blick auf eine möglicherweise von Windenergieanlagen ausgehende „optisch bedrängende Wirkung“ trägt die pauschale Abstandsvorgabe nicht und macht sie abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig.
- bb) Ob eine „optisch bedrängende Wirkung“ im Einzelfall zumutbar oder unzumutbar ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts da-

- Seite 25 -

nach, ob die Wirkung aufgrund der Massigkeit des Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend oder erschlagend“ wirkt (BVerwG, U. v. 13.03.1981 – 4 C 1/78). Das OVG NRW hat in diesem Zusammenhang Orientierungswerte festgelegt (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05 – zitiert nach juris, Rn. 90). Wörtlich heißt es in dem entsprechenden Urteil:

„Ist der Abstand geringer als das zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.“

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, so bedarf es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (a.a.O.)

„regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“

- cc) Eine solche Prüfung durchläuft das Vorhaben meiner Mandanten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In diesem Verfahren wird durch meine Mandanten nachgewiesen, dass auch hinsichtlich des Windenergieanlagenstandortes 1 eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage nicht zu befürchten ist.

- dd) Mit Blick auf die obige Rechtsprechung des OVG NRW – die bei einem Abstand der zwei- bis dreifachen Anlagengesamthöhe jeweils eine besonders intensive Einzelfallprüfung mit Blick auf die optisch bedrängende Wirkung verlangt – ist eine pauschale Annahme einer Restriktionsfläche von der 2,5fachen Anlagengesamthöhe allein wegen einer angeblich stets bestehenden „optisch bedrängenden Wirkung“ unzulässig.

- Seite 26 -

Damit überschreiten Sie Ihren Abwägungsspielraum gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Eine solch weitgehende Restriktion steht mit dem Gebot nicht in Einklang, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu verschaffen. Es ist von Ihnen auch nicht dargetan, dass der 2,5fache Abstand der Anlagengesamthöhe erforderlich wäre, um in jedem Einzelfall eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen im gesamten Planungsraum auszuschließen.

Auch deshalb ist ein solches Restriktionskriterium unzulässig.

- ee) Dies gilt schließlich auch deshalb, weil – nach Gafz (Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rn. 352) gilt:

„Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist zurückhaltend umzugehen.“

Eine vergleichbare Sichtweise vertritt auch das OVG Nordrhein-Westfalen in einem aktuellen Beschluss (OVG NRW, B. v. 27.07.2015 – 8 B 390/15 – zitiert nach juris, Rn. 42):

„Eine optisch bedrängende Wirkung liegt im Übrigen nicht bereits dann vor, wenn die Windenergieanlage von Teilen des Hauses aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“

Auch diese aktuelle Rechtsprechung ist von Ihnen zu berücksichtigen und führt zu der Erkenntnis, dass das von Ihnen festgelegte Restriktionskriterium hinsichtlich des Abstandes zur Wohnbebauung mit Blick auf eine angeblich „optisch bedrängende Wirkung“ unzulässig ist.

Nach alledem halte ich für meine Mandanten noch einmal fest, dass sich Ihre derzeitige Planung (erneut) als Verhinderungsplanung darstellt. Sie gibt der Windenergie entgegen den Geboten der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Planungsraum der

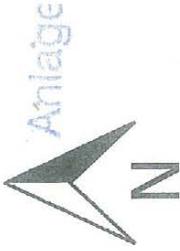
- Seite 27 -

Städte Meckenheim und Rheinbach innerhalb der Konzentrationszonen nicht substantiell Raum.

Auch wird die weit überwiegende Anzahl der Ihnen bekannten geplanten Anlagenstandorte meiner Mandanten – mit denen sich diese schon seit 2011 im Genehmigungsverfahren befinden – rechtswidrig nicht berücksichtigt.

Ich bitte Sie, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, nochmals darum, die Ihnen bekannten geplanten Anlagenstandorte meiner Mandanten in der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen und diese Standorte in den beiden Bebauungsplänen Nr. 65 „Bremetal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ entsprechend festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Statusübersicht Flächen Flerzheim

Karte 1/1

Maßstab 1:10000

Format A4

Sicherheitsabstände falls erforderlich sind eingezeichnet

Sicherheitsabständen müssen auch Rotorradien beachtet werden

Legende

- WEA
- WEA 100m
- WEA 125m
- WEA 150m
- RFS
- Sicherheitsabstand

Autor: C. Linke



DOP 40: crs=EPSG:4326&dpiMode=78&featureCount=108&format=image/ffrslayers=WMS_NW_DO40&style=&url=http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop40
Jedenschaftskarte: crs=EPSG:25832&dpiMode=78&featureCount=108&format=image/ffrslayers=WMS_NW_ALK_VKTDOR&style=&url=http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alk_vektor?

Anlage 3

Sehr geehrter Herr Linke,

Ich habe die geplanten WKA-Standorte überprüft. Lediglich die Standorte LP 4 und LP 2 liegen sehr nahe an unserer Richtfunkstrecke DE080 – DC177.

Mir ist aufgefallen, dass die Koordinate der WKA LP4 aus der Excel-Datei nicht mit der Darstellung in der Karte übereinstimmt. Ich habe die Koordinate aus der Excel-Datei überprüft. Falls diese falsch ist bitte ich um Rückmeldung.

Trotz der Nähe zu unsere Richtfunkstrecke ist durch die WKA keine Beeinflussung zu erwarten, da dieser niedriger als die Rotorblattebenen verläuft.

Anbei finden Sie eine Übersicht über die beiden durch das Gebiet verlaufenden Richtfunkstrecken.

Mit freundlichen Grüßen
Georg Wietz



Vodafone GmbH, Region West, D2 Park 5, 40878 Ratingen

vodafone-deutschland.de

Anlage 4

Sehr geehrter Herr Linke,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Der Landesbetrieb IT.NRW unterhält z.Zt. keine Richtfunkstrecken in Ihrem Planungsgebiet. Ihre Unterlagen werde ich an die Kollegen der Polizei weiterleiten, die in diesem Gebiet den BOS-Digitalfunk betreiben. Ansprechpartner dort ist

Herr
Carsten Aretz

LZPD NRW
Projekt Technische Einführung Digitalfunk für BOS (TED)
Teilprojektleiter Standortbezogene Leistungen (StadL)
Telefon 0203 4175 5400
Telefax 0203 4175 5412
Mobil 01520 180 1462
CN-Pol 07 223 5400
carsten.aretz@polizei.nrw.de
Büro: Schifferstr. 52, 47059 Duisburg
Postanschrift: Schifferstr. 10, 47059 Duisburg



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Michael Kern

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Basisnetze
Postanschrift: Postfach 10 11 05 * 40002 Düsseldorf
Dienstgebäude: Mauerstraße 51
<http://www.it.nrw.de>

REFERAT 421.1
Tel. 0211 9449-3385 * Fax 0211 9449-8385
<mailto:michael.kern@it.nrw.de>

Beschlussentwurf zu B 2.64:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.64 wie folgt zu entscheiden:

Der Vorwurf, bei dem Bebauungsplan-Entwurf handele es sich um eine nicht erforderliche Verhinderungsplanung, die im Übrigen abwägungsfehlerhaft sei, wird zurückgewiesen.

Zu1)

Das Interesse der Einwenderin, innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen zwischen den Städten Rheinbach und Meckenheim 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m zu errichten, ist dem Plangeber bekannt.

Ebenso bekannt ist, dass im Jahr 2011 dem Rhein-Sieg-Kreis als zuständiger Immissionsschutzbehörde ein entsprechender Genehmigungsantrag vorgelegt wurde.

Im Einzelnen ist jedoch nicht bekannt, inwieweit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern die zivilrechtliche Möglichkeit erworben wurde, Windenergieanlagen zu errichten und ob für alle beantragten Standorte noch weiterhin entsprechende gültige Nutzungsverträge bestehen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gab es von möglichen, von der Bebauungsplan-Änderung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern keine Hinweise oder Anregungen zu den bezeichneten Flächen.

Zu 2)

Bei der Neu-Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 65 „Bremetal“ und Nr. 117a „Auf dem Höchst“ wurden von den beiden Städten die mit einer solchen Planung verbundenen rechtlichen und städtebaulichen Maßgaben beachtet und berücksichtigt.

Dazu gehört auch das Interesse Betroffener an der Beibehaltung des bestehenden Zustandes zu würdigen und in der Abwägung privater und öffentlicher Belange zu berücksichtigen.

Das Interesse von Grundstückseigentümern bzw. Betreibern an der Errichtung von WEA innerhalb der in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen kommt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Feinsteuerung der zulässigen Windenergieanlagen in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu, da mit dieser Feinsteuerung auch Einschränkungen verbunden sein können. Die Plangeber haben diesen Umstand in ihre planerische Abwägung einbezogen.

Zu 3)

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im – gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Das Land NRW fasst seine klimapolitischen Ziele im Entwurf des Landesentwicklungsplans zusammen. Das Ziel der Landesregierung lautet, dass der CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. Der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien soll von 3 % auf 15 % erhöht werden.

Die Stadt Rheinbach möchte den Bundes- und Landeszielen sowie ihren eigenen Zielen gerecht werden und mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten verschaffen.

Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe, die der bisherige Bebauungsplan Nr. 65 „Bremetal“ vorsieht, wird die Windenergie am Standort deutlich eingeschränkt. Die Leistung von 50 m hohen WEA-Anlagen liegt um ein Vielfaches unter der Leistung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es , innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach ausgewiesenen Konzentrationszone eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorzunehmen, um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nähere städtebauliche Regelungen treffen zu können.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele lauten:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung von 150 m zur Steuerung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (mittlere Raumwirkung und mittlere Wahrnehmbarkeit, Maximum des Energieertrages über den gesamten Windpark, der Windenergie substanziell Raum verschaffen bei wirtschaftlichster Variante)
- Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den kritischsten Bereich und vorsorgender Immissionsschutz für alle schutzwürdigen Nutzungen), interkommunale Abstimmung im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme, Vermeidung ungünstiger Konstellationen durch Windhundprinzip.

Neben dem allgemeinen öffentlichen Belang der Erzeugung von erneuerbarer Energie durch die Windenergienutzung sind in die Abwägung auch das konkrete private Interesse des Errichters und Betreibers und die Belange der jeweiligen Grundstückseigentümer an der gewünschten Nutzung ihrer Grundstücke in die Abwägung einzubeziehen. Dieses private Interesse ist fassbar in den bezeichneten Anlagenstandorten.

Daneben sind weitere Belange in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Dazu zählen insbesondere die Ergebnisse der Umweltprüfung aber auch das Gebot der Rücksichtnahme, dies beinhaltet sowohl die schutzwürdigen Interesse Privater als auch die interkommunale Rücksichtnahme.

Zu 4)

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den Sondergebietsflächen, der zulässigen Gesamthöhe der Windenergie und der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel spiegeln das Ergebnis dieser Abwägung wider.

Die Festlegung der Sondergebietsflächen und damit die überbaubaren Bereiche für mögliche Anlagenstandorte ergeben sich zum einen aus Restriktionen, die einer Bebauung entgegenstehen, beispielsweise Sicherheits- aber auch Vorsorgeabstände.

Immissionsschutzgründe führten zu weiteren Einschränkungen und zur Reduzierung der Fläche. Hierbei handelt es sich um bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbare erhebliche Interessenskonflikte, die einer weitest gehenden planerischen Konfliktbewältigung auf Ebene der Bebauungsplanung zugeführt werden sollen. Auch wenn dem Bebauungsplan eine einigermaßen gefestigte Planung vorausgeht, ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan seine steuernde Wirkung auch dann entfalten muss, wenn die Einwanderin ihr beabsichtigtes Vorhaben wesentlich ändert oder zurückzieht, denn es handelt sich bei diesem Bebauungsplan-Entwurf um einen Angebots-Bebauungsplan.

Dem Argument, dass eine Grundstücksnutzung auf den nunmehr festgesetzten Sondergebietsflächen von vornherein in einer erheblichen Zahl ausgeschlossen ist und damit für eine Windenergienutzung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht in Frage komme, kann nicht gefolgt werden.

Dass Eigentümer angeblich nicht bereit sein sollen, ihr Eigentum für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, erscheint nicht unüberwindbar und ist damit schon gar kein auf Dauer angelegtes tatsächliches Hindernis. Eine solche ablehnende Haltung wurde auch nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB artikuliert.

Eine Verpachtung von Grundstücksteilflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA ist wirtschaftlich sehr lukrativ für die Eigentümer, so dass regelmäßig ein besonderer Anreiz besteht, von dieser Möglichkeit der Eigentumsnutzung Gebrauch zu machen.

Ferner ist die Eigentümerstruktur im Plangebiet vielgestaltig, so dass jedenfalls nicht das Risiko besteht, dass ein oder zwei Eigentümer, die den Großteil der bebaubaren Grundstücke besitzen, die Realisierung der Windenergienutzung verhindern können.

Zu 5)

Windenergieanlagen strahlen aufgrund ihrer Höhe visuell in ihre Umgebungslandschaft hinein und drängen sich aufgrund ihrer technisch bedingten Auffälligkeit auch fernab ihres Standortes dem Betrachter auf. Je höher die Anlage oder je exponierter der Standort, desto weiter erstreckt sich ihre Sichtbarkeit und desto weiter reichen die Beeinträchtigungen in den Landschafts- bzw. Siedlungsraum hinein. Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen engen und dicht besiedelten Siedlungsraum handelt. Die Entfernungen zwischen den Ortschaften betragen rund 2,6 km im Minimum und 3,6 km im Maximum.

Eine Windkraftanlage nimmt aufgrund des vertikalen und horizontalen Blickwinkels des Betrachters, in Abhängigkeit von ihrer Höhe und der Entfernung vom Standpunkt des Betrachters, einen bestimmten Teil des Blickfeldes ein und wirkt je nach Entfernung und Größe unübersehbar, dominant oder subdominant.

So treten Windenergieanlagen von 200 m Gesamthöhe erst ab einer Entfernung von ca. 3,8 km in den Hintergrund, d. h. sie werden eher nur noch subdominant wahrgenommen, bei Windenergieanlagen von 150 m Gesamthöhe liegt die subdominante Wahrnehmung (Fernzone / Hintergrund) bei einer Entfernung von 1.1 km bis etwa 2,8 km. Der geringere Wert entspricht den Abständen der Siedlungsbereiche zu den Plangebieten. Die genannten Entfernungen zwischen den Ortschaften machen aber auch deutlich, dass höhere Anlagen nicht in den Hintergrund gerückt werden können, da von keinem Siedlungsbereich ein solcher Abstand erzielt werden kann.

Die visuellen Auswirkungen und damit die objektiven Beeinträchtigungen des Betrachters aus den Siedlungsbereichen auf das Landschaftsbild sind aufgrund des Grenzbereiches von der dominanten zur subdominanten Wahrnehmung bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m noch hinnehmbar.

Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m würden die Windenergieanlagen aufgrund des vorhandenen Abstands sicher im Bereich der subdominanten Wahrnehmung liegen und damit geringere visuelle Beeinträchtigungen erzeugen. WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m bringen jedoch deutlich weniger Ertrag als 150 m-WEA. Gegenüber den zwar geminderten Auswirkungen auf ein allerdings durch Infrastrukturtrassen vorbelastetes Landschaftsbildes fällt die Abwägung zugunsten einer möglichst ertragreichen Windenergienutzung innerhalb der Plangebiete und damit zugunsten einer Anlagengesamthöhe von 150 m aus.

Höhere Anlagen als 150 m liegen bedingt durch die vorhandenen Abstände im Vordergrund des Betrachter-Blickwinkels und werden daher, aus den Siedlungsbereichen hinaus in die Landschaft blickend, als dominant wahrgenommen. Diese weitreichende Auswirkung wird als hohe visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewertet. Aus städtebaulichen Gründen wird das berechnete Interesse der Bewohner der angrenzenden Siedlungsbereiche an der Gestaltung des sie umgebenden Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) höher gewichtet, als das Interesse von Betreibern, aus Gründen des höchstmöglichen Ertrags und der damit verbundenen größtmöglichen Wirtschaftlichkeit möglichst hohe Windkraftanlagen zu errichten.

Eine Begrenzung der Höhe von Windkraftanlagen auf eine Gesamthöhe von maximal 150 m ist daher aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt.

Zu 6)

Die im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Richtfunkstrecken basieren auf den Angaben der Betreiber, die im Rahmen des Scopings und der erneuten frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange (Januar 2014 und November 2014) durch die Bundesnetzagentur benannt wurden.

Die Richtfunkstrecken sind bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen, sie stellen aber keine Restriktions- im Sinne einer Ausschlussfläche bei der Festsetzung der Sondergebiete dar. Ihre nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan dient lediglich dazu, dass im Zuge der konkreten Anlagenplanung mögliche Konflikte frühzeitig erkannt und Abstimmungen mit den Betreibern von Richtfunkstrecken vorgenommen werden.

Zu 7)

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Zu 8)

Die Ergebnisse der Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen führten dazu, dass die Teilfläche südlich der Landstraße L 471 und unmittelbar westlich des Versuchsgutes Campus Klein-Altendorf, in der sich der von der Einwenderin beantragte Anlagenstandort 1 befindet, nicht als Sondergebiet festgesetzt wurde. An diesem Standort ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schattenwurfs für die Wohngebäude am Campus Klein-Altendorf aber auch für die wissenschaftlichen Versuchsflächen, deren Nutzbarkeit ein ebenso in die Abwägung einzubeziehender öffentlicher Belang ist. Es wären erhebliche Abschaltzeiten zur Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer erforderlich, welche wiederum negative Auswirkungen auf Ertrag und Wirtschaftlichkeit mit sich bringen würden.

Auch schalltechnisch ist diese Teilfläche mit dem Anlagenstandort 1 der ungünstigste Standort innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung, da er die größte Nähe zum kritischen Immissionsort Reines Wohngebiet (WR) „Siebenswinkel“ in Meckenheim aufweist. Gleiches gilt für die südlich der Bahnstrecke gelegenen Teilfläche auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim, innerhalb derer sich der Anlagenstandort 7 befindet. Bei der Beurteilung der Schallimmissionen ist neben der im Bebauungsplan der Stadt Meckenheim festgesetzten Gebietskategorie (WR) auch die Vorbelastung dieses Wohngebietes durch die Grafschafter Krautfabrik zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.3.1).

Ein wesentliches Ziel der Planung besteht darin, eine möglichst optimale Ausnutzung der Konzentrationszone mit WEA zu ermöglichen und ein „Windhundrennen“, bei dem bestimmte Standorte mit WEA mit der Folge belegt werden, dass diese die verfügbaren Schall- und Schattenwurfkontingente für das Plangebiet insgesamt oder große Teile dessen in Anspruch nehmen, möglichst zu vermeiden.

Zum Anlagenstandort 1 sei noch angemerkt, dass die Einwanderin einräumt, dass der Abstand der 2,5-fachen Anlagengesamthöhe zur Wohnbebauung möglicherweise unterschritten wird, was jedoch rechtlich unbedenklich sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass das OVG Münster auf der Grundlage seiner tatrichterlicher Erfahrungen einen Katalog von Kriterien entwickelt hat, die für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen herangezogen werden können. So bedarf es bei einem zwei- bis dreifachem Abstand der Gesamthöhe der Anlage zwischen Windenergie-Anlage und Wohnhaus einer intensiven Überprüfung, ob von der Windenergie-Anlage eine rücksichtslose Auswirkung auf benachbarte (Wohn) Grundstück ausgeht.

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ setzt als Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung 375 m fest. Dieser Wert, der der 2,5-fachen Anlagengesamthöhe einer 150 m-WEA entspricht und über dem Minimum des 2-fachen Abstandes von einer 150 m-WEA liegt, wurde in Abwägung des vorsorgenden Schutzes der Anwohner und des berechtigten Interesses einer möglichst uneingeschränkten Nutzung von Windenergie innerhalb der bestehenden Konzentrationszone unter Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme, insbesondere vor einer optisch bedrängenden Wirkung, festgelegt.

Der Abstandspuffer von 70 m zwischen der Bahnstrecke und den Sondergebietsflächen ist das Ergebnis der Abwägung zwischen den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs und einer möglichst uneingeschränkten Nutzung von Windenergie innerhalb der bestehenden Konzentrationszone.

Dabei wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Nahverkehr Rheinland GmbH (Schreiben vom 30.01.2014 und Schreiben vom 14.11.2014) im Hinblick auf die beabsichtigte Elektrifizierung der Bahnstrecke Bonn – Euskirchen- Bad Münstereifel (S 23 Voreifelbahn):

„Die Bahnstrecke soll in Zukunft elektrifiziert werden. Für elektrifizierte Bahnstrecken empfiehlt das LANUV einen 100 m breiten Sicherheitsstreifen als Ausschlussbereich festzulegen (vgl. LANUV Fachbericht Nr40 http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/potenzialstudie_ee_nrw.pdf).

Entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) ist einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage, einzuhalten. D. h. für WEA des Typs Vensys 77 ist ein Abstand von 153,6 m, des Typs Enercon E-82 E2 ist ein Abstand von 164 m und des Typs Nordex N117 ist ein Abstand von 233,6 m zu der vorhandenen Gleistrasse einzuhalten.

Der NVR empfiehlt, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung des Bebauungsplans aufzunehmen.“

insofern modifiziert berücksichtigt, als dass die Sondergebietsflächen mit einem Vorsorgeabstand von 70 m zur Bahnstrecke festgesetzt wurden. Das gewählte Maß (= einfacher Rotordurchmesser einer marktgängigen Referenz - WEA) entspricht einem Erfahrungswert für solche Ausbauprojekte. Mit dieser Festsetzung möchte

der Rat der Stadt im Rahmen seines planerischen Gestaltungsspielraums sicherstellen, dass der beabsichtigte Ausbau der S-Bahnstrecke S 23 – Voreifelbahn gewährleistet bleibt. Die in der Abwägung berücksichtigten Erwägungen stützen sich dabei auch auf den SPNV-Nahverkehrsplan 2016 (Entwurf), der im Kapitel 6.4 „Infrastrukturbaubedarf – Bahnknoten Köln“ zu den Maßnahmen im Einzelnen ausführt:

„8. Streckenelektrifizierungen

Elektrifizierung der heute mit Dieseltriebwagen befahrenen Strecken von Horrem nach Bedburg, von Köln (Frankfurter Str.) nach Gummersbach und von Hürth-Kalscheuren nach Kall sowie der Voreifelbahn von Bonn nach Euskirchen.“

Unabhängig davon, dass von diesem Vorsorgeabstand keiner von dem im Genehmigungsantrag dargestellten Anlagenstandorten der Einwenderin berührt ist, sind diese eher minimalen Einschränkungen -auch im Hinblick auf eine im Genehmigungsverfahren vorzunehmende Einzelbetrachtung zur Gefahrenabwehr- im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und der Planungssicherheit sowohl für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone als auch für den beabsichtigten Ausbau der Bahnstrecke als angemessen zu betrachten.

Die Anregung der Einwenderin die geplanten Anlagenstandorte in der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen, wurde geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung den Kompromiss der städtebaulichen Abwägung zwischen verschiedenen Belangen widerspiegelt.

Im Sinne der Planungssicherheit für den Betrieb von Windenergieanlagen werden keine Flächen südlich der L 158 als Sondergebiete festgesetzt. Im Hinblick auf die abwägungsrelevanten Belange der schützenswerten Nutzungen am Standort „Campus Klein-Altendorf“ und des Reinen Wohngebietes Siebenswinkel können Windenergieanlagen dort wegen ihrer Schall- und Schattenimmissionen nicht zugelassen, bzw. nur unter erheblichen Einschränkungen (Nachtabschaltung, ggf. schallreduzierter Betrieb tagsüber, Abschaltungen aufgrund von Verschattungen) betrieben werden. (Anlagenstandorte 01 und 07). Von diesen Einschränkungen weitest gehend ausgenommen ist die Fläche SO 65 / 1.

Aufgrund der östlich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 117 a der Stadt Meckenheim gelegenen Siedlungsflächen, ist der östliche Teilbereich des Geltungsbereiches aus Gründen des Schallschutzes nicht nutzbar. Die überbaubare Fläche wurde ausgehend von einer WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m ohne Schallreduzierung zum maßgebenden Immissionsort Reines Wohngebiet Siebenswinkel ermittelt. Der Anlagenstandort 8 liegt außerhalb der Sondergebietsfläche, da eine WEA am Standort 8 einen Großteil der zur Verfügung stehenden Schall- und Schattenwurfkontingente in Anspruch nehmen würde mit der Folge, dass die Anzahl der insgesamt innerhalb der beiden Konzentrationszonen realisierbaren WEA deutlich geringer wäre.

Die Anlagenstandorte 2 und 6 liegen zwar ebenfalls innerhalb des um das WR Siebenswinkel gezogenen Schallschutzradius und damit außerhalb der Sondergebietsfläche. Allerdings besteht die Chance, die beiden Anlagen innerhalb der Sondergebietsfläche zu realisieren. Hierzu bedarf es lediglich geringfügiger Verschiebungen auf jeweils denselben Grundstücken, die in nennenswerten Umfang auch innerhalb der Sondergebietsfläche liegen.

Die Flächen nordwestlich der Stadtgrenze Meckenheims (nördlich der L 471) werden im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ – Neuaufstellung nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung festgesetzt, da die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen zu erheblichen Einschränkungen für den Betrieb von Windenergieanlagen auf dem östlich angrenzenden Gebiet der Stadt Meckenheim führt.

Im Sinne des Gebots der interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) darf eine Stadt von ihrer Planungshoheit nicht einseitig zu Lasten einer Nachbarkommune Gebrauch machen. Dies würde auch das Gebot der Rücksichtnahme verletzen. Von daher sind die Sondergebietsgrenzen in beiden Bebauungsplänen so gezogen, dass nicht die Genehmigung von WEA auf dem Gebiet der einen Stadt die Genehmigung von WEA auf dem Gebiet der anderen ganz oder weitestgehend unmöglich macht, es auch nicht zu einem unerwünschten Windhundrennen zwischen verschiedenen Betreibern kommt.

Um die Generierung eines hohen Energieertrages zu gewährleisten, sollten die Windenergieanlagen untereinander bezogen auf den WEA-Mast einen Abstand in Höhe des 5-fachen Rotordurchmessers aufweisen. Ausgehend von der oben beschriebenen überbaubaren Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 117 a der Stadt Meckenheim wurde ein Abstand von 350 m (= 5-facher Rotordurchmesser der Referenz-WEA) abgetragen. Innerhalb dieses Abstandsbereiches sollen aus den oben genannten Gründen im Geltungsbereich des B-Planes keine WEA errichtet und betrieben werden. Aus diesem Grund reduziert sich die überbaubare Fläche im Nordbereich des B-Plans Nr. 65 Neuaufstellung. Die Anlagenstandorte 3 und 4 liegen in diesem Bereich.

Die beiden Bebauungspläne ermöglichen in der Gesamtschau die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 150 m, davon 4 sicher auf objektiv geeigneten Standorten innerhalb der beiden Konzentrationszonen. Dem Plangeber kann nicht entgegengehalten werden, er betreibe eine Planung mit „Alibifunktion“, die in Wirklichkeit die Windenergie verhindern soll. Dies würde auch den im Klimaschutz-Teilkonzept „Erneuerbare Energien in Rheinbach“ gesetzten und vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossenen Zielen widersprechen.

Sofern WEA-Anlagen mit einem geringeren Rotorradius – und somit geringeren Abstandsflächen – errichtet und betrieben werden oder WEA-Typen mit geringeren Schalleistungspegel verwendet werden, ergeben sich zusätzliche Potenziale durch frei werdende Schallkontingente. Dies kann den Betrieb der Anlagen in einem höheren Leistungsmodus oder den Bau und Betrieb einer zusätzlichen WEA ermöglichen. Dies kann auf der Ebene des Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz für einen konkreten Windpark geprüft werden.